

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Kreisausschusses am 14.12.2017 **294**
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schulleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen **294**
- Satzung zur Beleihung von Personen für die ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung **295**
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ **297**
- Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007 **297**
- Satzung über die 7. Änderung der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 **299**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Sitzung des Kreisausschusses am 14.12.2017

Datum: Donnerstag, 14.12.2017, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Kreistagssitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Informationen aus der Verwaltung
- 4 Anfragen und Anregungen
- 5 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 7 Maßnahmen zur Verbesserung der Raumsituation im Haus 2 in Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage B/0699/2017
- 8 Widerruf eines Prozessvergleichs
Beschlussvorlage B/0698/2017
- 9 Informationen aus der Verwaltung
- 10 Anfragen und Anregungen
- 11 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer
Ausschussvorsitzender

- **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen**

Aufgrund §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 41 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag am 6. Dezember 2017 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen wird wie folgt geändert:

1. Unter der Auflistung des Schulbezirks der Sekundarschule „Am Lerchenfeld“ Schönebeck (Elbe) werden die Straße „Am Markt“ und „Wasserwerk Felgeleben“ sowie der Stadtteil „Gründewalde“ gestrichen.
2. Unter der Auflistung des Schulbezirks der Sekundarschule „Am Lerchenfeld“ Schönebeck (Elbe) werden die Straßen „Markt“ und „Salineinsel“ sowie der Stadtteil „Gründewalde“ eingefügt.
3. Unter der Auflistung des Schulbezirks der Sekundarschule „Maxim Gorki“ Schönebeck (Elbe) werden die Straßen „Geschwister-Scholl-Straße 41 – 130“, „Hohendorfer

Straße 1,3“, „Kantorstieg“ und „Kuckucksweg“ gestrichen.

4. Unter der Auflistung des Schulbezirks der Sekundarschule „Maxim Gorki“ Schönebeck (Elbe) werden die Straßen „Am Schillergarten“, „Bierer Berg“, „Burghof“, „Cantorstieg“, „Geschwister-Scholl-Straße 42 - 130“, „Holunderweg“, „Idastraße“, „Körnerplatz“, „Kuckucksweg“, „Moritzstraße“ und „Wüstenhoffstraße“ eingefügt.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 07. Dezember 2017

gez. Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

• **Satzung zur Beleihung von Personen für die ambulante Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Satz 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügel-fleischhygienerechtlicher Vorschriften (FI/GFIH-AG) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beleihung

- (1) Gemäß § 2 FI/GFIH-AG überträgt der Salzlandkreis auf Antrag die Zuständigkeit für die Durchführung der amtlichen Untersuchungen ein-

schließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen und Behandeln von Fleisch (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FI/GFIH-AG) sowie die Durchführung der amtlichen Untersuchungen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und die Überwachung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen und Behandeln von Geflügelfleisch (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FI/GFIH-AG) auf geeignete natürliche und juristische Personen des Privatrechts im Wege der Beleihung.

- (2) Ob eine Übertragung erfolgt, liegt im Ermessen des Landrates des Salzlandkreises als zuständiger Verwaltungsbehörde. Die Übertragung erfolgt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- (3) Die Beleihung von Fachassistenten mit der selbständigen Wahrnehmung der Fleischuntersuchung beschränkt sich auf den Bereich der Schlachtung für den privaten häuslichen Verbrauch (Hausschlachtung).
- (4) Die Beleihung von Tierärzten mit der selbständigen Wahrnehmung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung umfasst sowohl handwerklich strukturierte Betriebe als auch den Bereich der Schlachtung für den privaten häuslichen Verbrauch (Hausschlachtung).
- (5) Der Beliehene unterliegt den fachlichen Weisungen des Landkreises.

§ 2 Gebühren

- (1) Der Beliehene ist ermächtigt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen des Beleihungsverhältnisses von den Pflichtigen Gebühren und Auslagen auf der Grundlage der §§ 4, 5 FI/GFIH-AG in Verbindung mit dem Verwaltungskosten-

gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA), mit der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erheben. Durch den Beliehenen ist eine Gebührenkalkulation zu erstellen und dem Salzlandkreis als zuständige Verwaltungsbehörde vorzulegen.

- (2) Der Beliehene erhält vom Salzlandkreis als zuständige Verwaltungsbehörde für seine Tätigkeit im Rahmen der Beleihung kein Entgelt.
- (3) Der Beliehene hat dem Salzlandkreis als zuständige Verwaltungsbehörde die Kosten zu erstatten, die dadurch entstehen, dass durch den Salzlandkreis als zuständige Verwaltungsbehörde für den Beliehenen Leistungen erbracht werden, die zur Durchführung seiner Tätigkeit erforderlich sind.

§ 3

Dokumentationspflicht

- (1) Der Beliehene ist verpflichtet, zur Dokumentation der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen ein Tagebuch für Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu führen und die Quittungen auszustellen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Eintragungen im Tagebuch und auf den Quittungen richtig, vollständig, richtig geordnet und dokumentengerecht vorgenommen werden. Eine Eintragung darf nicht in der Weise geändert werden, dass die ursprüngliche Eintragung nicht mehr feststellbar ist. Die Eintragungen sind fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Der Beliehene darf personenbezogene Daten nur entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und Dritten überlassen. Der Beliehene ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Dauer und Beendigung der Beleihung

- (1) Die Beleihung ist auf fünf Jahre befristet. Eine erneute Beleihung ist zulässig.
- (2) Die Beleihung kann durch den Salzlandkreis als zuständige Verwaltungsbehörde widerrufen werden, wenn der Beliehene die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 des FI/GFIH-AG nicht oder nicht mehr erfüllt.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärzten sowie Fachassistenten für die ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die „*Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärzten sowie Fleischkontrolleuren für die ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung*“ vom 19. Dezember 2008 sowie die „*1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärzten sowie Fleischkontrolleuren für die ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung vom 19. Dezember 2008*“ vom 27. August 2009 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 07. Dezember 2017

gez. Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

- **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises am 6. Dezember 2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“

Die Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 9. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 46/2011 S. 504) zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ vom 17. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 54/2014 S. 427) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „im Gebiet des Salzlandkreises“ gestrichen.
- b) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„die Durchführung aller dem Salzlandkreis obliegenden Aufgaben als Träger der Straßenbaulast entsprechend § 9 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Bernburg (Saale), 07. Dezember 2017

gez. Bauer (Dienstsiegel)
Landrat

- **Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 die folgende Satzung zur 5. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe und Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle,

die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Für alle anderen Abfälle gilt § 2 Abs. 2 KrWG.

2. § 1 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

Grünabfälle sind die Stoffe und Gegenstände pflanzlichen Ursprungs aus Haushalten und Hausgärten, derer sich der Besitzer entledigen will und die über den Bioabfall-Papiersack eingesammelt oder an den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises sowie an den von den Gemeinden betriebenen Grüngutsammelplätzen angenommen werden. Dazu gehören insbesondere Garten- und Pflanzenabfälle wie z. B. Pflanzen- und Pflanzenteile, Laub, Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt, Schnittreste von Blumen- und Zierpflanzen.

3. § 1 Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

Bioabfälle sind die Stoffe und Gegenstände biologischen Ursprungs aus Haushalten und Hausgärten, derer sich der Besitzer entledigen will und die über die Bioabfallbehälter eingesammelt werden. Dazu gehören insbesondere Garten- und Pflanzenabfälle wie z. B. Pflanzen- und Pflanzenteile, Laub, Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt, Schnittreste von Blumen- und Zierpflanzen, Küchenabfälle wie z. B. Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz, sowie Speisereste. Keine Bioabfälle sind u. a. Staubsaugerinhalte, Kehricht, Zigarettenkippen, Windeln, Illustrierte, Buntdrucke, Hochglanzpapier, Tapeten, Katzenstreu, Vogelsand, Streusalz und Hygienepapier.

4. § 18 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenaushub mit einer Menge von über einem m³ können vom Abfallbesitzer beim Salzlandkreis zur Abfuhr auf Antrag unter Inanspruchnahme eines Abfallbehälters nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 kostenpflichtig angemeldet werden.

5. § 21 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Überlassungspflicht besteht nicht für die in § 17 Absatz 2 KrWG aufgeführten Abfälle.

6. § 24 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

7. § 24 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bernburg (Saale), 07. Dezember 2017

gez. Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

- **Satzung über die 7. Änderung der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007**

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), des § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) i. V. m. den §§ 2, 5, 10 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 die folgende Satzung zur 7. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

2. § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, wird für die Entsorgung der entstandenen Abfälle die Gebühr nach der Menge des Abfalls (15 l/ Woche = 1 Einwohnergleichwert) bemessen. Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter wird durch den Salzlandkreis festgelegt, welche sich nach dem zu erwartenden Anfall bei einer 14-täglichen Abfuhr richtet.

3. § 5 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, wird für die Entsorgung der entstandenen Abfälle die Gebühr nach der Menge des Abfalls (12 l/ Woche = 1 Einwohnergleichwert) bemessen. Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter wird durch den Salzlandkreis festgelegt, welche sich nach dem zu erwartenden Anfall bei einer 14-täglichen Abfuhr richtet.

4. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Höhe der mengenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr

1. Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr beträgt 15,56 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr. Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt.
2. Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das
 - I. Quartal bis 01.03. 3,89 Euro
 - II. Quartal bis 01.06 3,89 Euro
 - III. Quartal bis 01.09. 3,89 Euro
 - IV. Quartal bis 01.12. 3,89 Euro

der mengenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr zu begleiten.

5. § 5 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Der Salzlandkreis kann im Einzelfall die mengenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr nach schriftlichem Antrag ermäßigen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er sich im Veranlagungszeitraum nicht dauerhaft, mindestens 16 Wochen durchgehend, im Salzlandkreis aufhält (z. B. Bundeswehr, Studium, Ausbildung). Die Ermäßigung kann bis maximal 50 % der Gebühr nach § 5 Abs. 2 und 4 gewährt werden. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr neu zu stellen.

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 1,20 Euro je Restabfallsack. Sie ist beim Erwerb der Restabfallsäcke zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfall-Papiersäcken zur zusätzlichen Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 1,00 Euro je Sack. Sie ist beim Erwerb der Bioabfall-Papiersäcke zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfällen aus Haushaltungen des Salzlandkreises (Restabfall) über das Maß des nach § 5 Abs. 1 zugewiesenen Restabfallbehältervolumens von 15 Litern pro Person, bzw. Einwohnergleichwert, und Woche hinaus, beträgt für die Entsorgung eines:
 - bereitgestellten Restabfallbehälters mit 120-Liter Füllvolumen 1,20 Euro
 - bereitgestellten Restabfallbehälters mit 240-Liter Füllvolumen 2,40 Euro
 - bereitgestellten Restabfallbehälters mit 1.100-Liter Füllvolumen 11,00 Euro

Die Gebühr wird mit der Entsorgung des bereitgestellten Restabfallbehälters fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

- (4) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden bei der Anlieferung fällig oder durch gesonderten Bescheid erhoben.
- (5) Für Kleinmengen bis zu 1 m³, außer Grünabfälle und Sperrmüll, wird bei Anlieferung dieser Abfälle durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer an den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises eine Gebühr von 3,00 Euro je angefangenem halben m³ erhoben.

7. Anlage 1 zu § 7 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Für die Direktanlieferung zugelassener Abfälle und deren Gebühren

AS	Abfallbezeichnung	Euro/Tonne	Anlage
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	80,00 €	U, K
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	95,00 €	U

02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	80,00 €	U, K
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	95,00 €	U
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	80,00 €	U,K
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m. A. d., die unter 03 01 04 fallen	80,00 €	U, K
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	80,00 €	U, K
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Papierabfällen	95,00 €	U
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling	95,00 €	U
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	95,00 €	U
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	95,00 €	U
07 06 99	Abfälle a. n. g., überlagerte Körperpflegemittel	95,00 €	U
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen	95,00 €	U
10 11 03	Glasfaserabfall	95,00 €	U
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) bis 500 kg	25,70 €	U
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis m. A. d., die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	95,00 €	U
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		U, W
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	95,00 €	U, W
15 01 03	Verpackungen aus Holz	80,00 €	U, W
15 01 04	Verpackungen aus Metall	95,00 €	U, W
15 01 05	Verbundverpackungen	95,00 €	U, W
15 01 06	gemischte Verpackungen	95,00 €	U, W
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	95,00 €	U, W
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen	95,00 €	U
16 01 19	Kunststoffe	95,00 €	U
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen	95,00 €	U

16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen m. A. d., die unter 16 11 05 fallen	22,00 €	U
17 01 01	Beton bis 500 kg	25,70 €	U
17 01 02	Ziegel bis 500 kg	28,20 €	U
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik bis 500 kg	28,20 €	U
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen bis 500 kg	26,70 €	U
17 02 01	Holz	70,00 €	U
17 02 03	Kunststoff	95,00 €	U
17 05 04	Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen bis 500 kg	16,30 €	U
17 06 04	Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen	110,00 €	U
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis m. A. d., die unter 17 08 01 fallen	95,00 €	U
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen bis 500 kg	95,00 €	U
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	95,00 €	U
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	95,00 €	U
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen	95,00 €	U
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	95,00 €	U
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	95,00 €	U
19 02 10	brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	95,00 €	U
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	95,00 €	U
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	95,00 €	U

19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	95,00 €	U
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	110,00 €	U
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	110,00 €	U
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	95,00 €	U
19 12 01	Papier und Pappe	95,00 €	U
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	95,00 €	U
19 12 07	Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt	70,00 €	U
19 12 08	Textilien	95,00 €	U
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	95,00 €	U
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste))	95,00 €	U
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden m. A. d., die unter 19 13 01 fallen	22,00 €	U
20 01 01	Papier und Pappe		U, W
20 01 02	Glas		U, W
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	80,00 €	K
20 01 10	Bekleidung	95,00 €	U
20 01 11	Textilien	95,00 €	U, W
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		U
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte m.A.d., die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		U, W
20 01 38	Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt	70,00 €	U, W
20 01 39	Kunststoffe	95,00 €	U
20 01 40	Metalle		U, W
20 02 01	Biologisch-abbaubare Abfälle (Grüngut)	80,00 €	U, W, K
20 02 03	andere nichtkompostierbare Abfälle	95,00 €	U
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	95,00 €	U
20 03 02	Marktabfälle	95,00 €	U
20 03 03	Straßenkehricht	95,00 €	U
20 03 07	Sperrmüll	95,00 €	U
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g. (hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle)	95,00 €	U

U	Wertstoffhöfe Aschersleben, Bernburg und Schönebeck		
W	Wertstoffhöfe Staßfurt und Wolmirsleben, hier nur Kleinmen- gen bis 1 m ³		
K	Kompostierungsanlage Schönebeck		

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bernburg (Saale), 07. Dezember 2017

gez. Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)